

51. Nach welchem Rechte sind Dritten gegenüber die Grenzen der Vertretungsmacht eines von einem inländischen Kaufmanne für einen bestimmten Platz des Auslandes bestellten Agenten zu beurteilen?

I. Civilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1896 i. S. B. (Kl.) w. B. & K. (Bekl.). Rep. I. 243/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die verklagte Firma betreibt Expeditionsgeschäfte und hat an verschiedenen Plätzen Europas Filialen, u. a. in Leipzig und in London. Im März 1891 hat die Leipziger Filiale vom Kläger den Auftrag erhalten, fünf Kisten mit Wollwaren an die F. S. W. Company in London zu spedieren. Die Beklagte hat den Auftrag in der Weise ausgeführt, daß sie die Kisten an ihre Londoner Filiale adressiert und durch deren Kollfuhrmann der W. Company hat anbieten lassen. Diese hat aber die Abnahme verweigert. Die Kisten

sind dann dem Londoner Agenten des Klägers, R., ausgeliefert worden. R. hat die Ware veruntreut und ist bald darauf in Konkurs verfallen.

Der Kläger, der in der Auslieferung des Expeditionsgutes an R. eine ungehörige Handlung der Beklagten erblickt, hat auf Ersatz des Wertes des ihm verloren gegangenen Gutes geklagt. Der erste Richter hat die Beklagte verurteilt, der zweite die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Auf Grund eines vom Sekretär der London Chamber of Commerce eingezogenen Gutachtens hat der Berufungsrichter angenommen, daß in London nach allgemeinem Handelsgebrauch ordnungsmäßig bestellte und allgemein anerkannte Agenten kontinentaler Häuser als ermächtigt gelten, Dispositionen über die Waren der von ihnen vertretenen Häuser zu treffen, insbesondere auch Waren, die von den Bestellern nicht abgenommen werden, ihrerseits in Verwahrung zu nehmen. Der Berufungsrichter stellt sodann fest, daß der Kläger den Kaufmann R. zu seinem ständigen Agenten für London bestellt hat, und daß diese Bestellung der Beklagten bekannt geworden war. Da demnach R. als ein *duly accredited and generally recognised agent* des Klägers anzusehen sei, habe die Beklagte auch seinen Weisungen gemäß mit den von den Destinataren nicht abgenommenen 5 Kisten verfahren dürfen, so daß ihr eine mangelhafte Kontrakterfüllung nicht vorgeworfen werden könne. . . .

Die Angriffe, die von der Revision gegen diese Entscheidung erhoben worden, sind unbegründet. . . .

Es ist zu billigen, wenn das Kammergericht die Frage über die Grenzen der Vertretungsmacht des Londoner Agenten des Klägers nach dem in London geltenden Rechte und nach den dort herrschenden Handelsgebräuchen und Verkehrsanschauungen beurteilt hat.

Zwar ist es irrig, wenn das Kammergericht dies damit rechtfertigen will, daß London der Erfüllungsort des zwischen den Parteien abgeschlossenen Expeditionsvertrages sei, woraus dann überhaupt dessen Unterstellung unter das englische Recht folgen würde. Der Expeditur erfüllt den Expeditionsvertrag da, wo er den Frachtvertrag abschließt, der zur Besorgung der ihm aufgetragenen Güterversendung gehört. Der Bestimmungsort des Gutes ist nicht Erfüllungsort für den Expeditionsvertrag, und eine allgemeine Unterstellung des Expeditions-

vertrages unter das Recht des Bestimmungsortes wird auch nicht daraus abgeleitet werden können, daß der Spediteur, weil er am Bestimmungsorte eine Zweigniederlassung unterhält, das Gut zunächst an diese adressiert und durch ihre Vermittelung die Ablieferung an den Empfänger besorgen läßt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 14 S. 114.

Anzuerkennen ist nur, daß sich beim Speditionsvertrage, wie beim Frachtvertrage, allerdings die Modalitäten der Ablieferung nach den Gesetzen und Gebräuchen des Empfangsortes richten.

Vgl. v. Bar, Internationales Privatrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 143, und das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Art. 19 (R.G.Bl. 1892 S. 812).

Allein jener Satz bedarf einer Rechtfertigung aus dem Vertragsverhältnisse der Parteien überhaupt nicht. Er ist richtig, welchem Rechte auch immer dieser Vertrag unterstehen möge. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Vertretungsmacht eines ausländischen Agenten, insoweit dessen Stellung gegenüber Dritten in Frage kommt, die mit ihm am Orte der Agentur verkehren, nach dem dort geltenden Rechte zu beurteilen ist. Ein Kaufmann, der einen Agenten für einen bestimmten örtlichen Bezirk des Auslandes einsetzt, unterwirft sich damit auch den Rechtsätzen, die für diese Art der Bevollmächtigung an dem auswärtigen Platze, wo der Agent seine Thätigkeit entfalten soll, gelten.

Vgl. v. Bar, a. a. O. Bd. 2 S. 70. . . .